

Vertrag Technische Ausrüstung

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein

dieses vertreten durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Küterstraße 30
24103 Kiel

- nachstehend **Auftraggebende** (Stellen) genannt -

und dem

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmende** (Stellen) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Projektnummer:
Vertragsnummer:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Technischen Ausrüstung für die Baumaßnahme

- (1)
- (2)
- (3)

Es sind folgende Anlagen der Anlagengruppe(n) zu bearbeiten:

Anlagengruppe(n)		Gebäude/ Ingenieurbauwerk(e)
1.1.1	Abwasser-,Wasser- und Gasanlagen	
1.1.2	Wärmeversorgungsanlagen	
1.1.3	Lufttechnische Anlagen	
1.1.4	Starkstromanlagen	
1.1.5	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.1.6	Förderanlagen	
1.1.7	Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.1.8	Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	
1.1.9	Sonstige Technik	

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Auf diesen Vertrag findet die HOAI in der Fassung von 2021 Anwendung.

2.2 Vertragsbestandteile sind

- 2.2.1 die Anlage 1 spezifische Leistungspflichten mit den darin gekennzeichneten Leistungen sowie
- 2.2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu den Verträgen mit freiberuflich Tätigen.
- 2.2.3 Formblatt "Hinweise zum Umfang der Vollmacht der Auftragnehmer"
- 2.2.4 Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974, zuletzt geändert am 15.08.1974
- 2.2.5 Verschwiegenheitsverpflichtung bei Aufträgen in Liegenschaften des UK S-H
- 2.2.6 Ergänzende Vereinbarung für den CAD-Datenaustausch mit Anlagen
- 2.2.7 Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Erstellung und den Datenaustausch von LV und Abrechnung von Bauleistungen FBT-ZVB DA
- 2.2.8 Anforderung an ADV Programme FBT für die automatisierte Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen (AVA) FBT-ADV Prog
- 2.2.9 Hinweise zur Erstellung der Leistungsverzeichnisse FBT-Hin LV
- 2.2.10 Merkblatt Bieterangabenverzeichnis für FBT mit Anlagen 1 bis 3
- 2.2.11 Mengeneinheitenkatalog
- 2.2.12 Hinweise zum Bauproduktenrecht

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

- 2.2.13 Merkblatt Feststellungsbescheinigungen - Fachtechnisch und rechnerisch richtig
 - 2.2.14 Inhaltsverzeichnis 01 Allgemeine Bewirtschaftung, 02 Bauaufsicht, 03 Gewerke Außenanlagen, Bauliche Anlagen, Technische Ausrüstung
 - 2.2.15 Berechnungshilfe mitzuverarbeitende Bausubstanz (Excel-Liste wird vom AG zur Verfügung gestellt)
 - 2.2.16 das gemäß Zuschlagsschreiben beauftragte Angebot des Auftragnehmenden
 - 2.2.17 Anlage zum Angebotsschreiben- Honorar I-7-1 / II-7-1 zum beauftragten Angebot
 - 2.2.18
 - 2.2.19
- 2.3 Auftragnehmende haben folgendes zu beachten:
- 2.3.1 Für das Aufstellen der Bauunterlage:
Den Planungsauftrag vom _____ mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben der Auftraggebenden sowie den darin enthaltenen Gesamtbaukosten in Höhe von € _____.
 - 2.3.2 Für die weitere Bearbeitung die genehmigte Bauunterlage einschließlich der anteiligen genehmigten Baukosten.
 - 2.3.3
 - 2.3.4
 - 2.3.5 Abweichungen davon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebenden in Textform.
- 2.4 Auftragnehmende haben über § 1 AVB hinaus folgende Vorschriften zu beachten:
- 2.5 Die Baumaßnahme unterliegt dem
- Baugenehmigungsverfahren.
 - Zustimmungsverfahren.
- nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

§ 3 **Leistungen des Auftragnehmenden**

- 3.1 Auftragnehmende sind verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen zu erbringen, die für die Herbeiführung des Gesamterfolgs erforderlich sind. Hierbei haben Auftragnehmende insbesondere die in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teil des Gesamterfolgs sind und von Auftragnehmenden mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.
- 3.2 Auftraggebende übertragen Auftragnehmenden zunächst folgende in Anlage 1 gekennzeichnete Leistungen:
- 3.3 Auftraggebende beabsichtigen, Auftragnehmenden bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt in Textform. Auftraggebende behalten sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Auftraggebende sind in ihrer Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.
- 3.4 Auftragnehmende sind verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihnen von Auftraggebenden innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen in Textform übertragen werden.
- 3.5 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.3 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung können Auftragnehmende keine Erhöhung des Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

§ 4 **Pflichten des Auftragnehmenden**

- 4.1 Auftragnehmende haben folgende Kosten einzuhalten:
- 4.1.1 für die Erstellung der Bauunterlage die Gesamtbaukosten gemäß Planungsauftrag vom in Höhe von € .
- 4.1.2 für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten anteiligen Kosten für die Technische Ausrüstung.
- 4.1.3 Die Kosten nach 4.1.1 und 4.1.2 stellen jeweils eine Baukostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Die Baukostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von Auftragnehmenden geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernehmen Auftragnehmende keine Baukostengarantie.
- Wenn die Baukostenobergrenze aus Gründen, die Auftragnehmende nicht zu vertreten haben, nicht eingehalten werden kann und wenn Auftragnehmende ihren Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen sind, werden von Auftraggebenden keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.
- 4.2 Baubüro^{*)}
- Auftragnehmende sind verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zu deren Abnahme ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Büro werden von Auftraggebenden kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.
- Auftragnehmende sind nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie haben ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
- 4.3 Auftraggebenden sind folgende Unterlagen in Papierform zu übergeben:

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

- 4.3.1 Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen der
- Vorplanung in -facher Ausfertigung
 - Entwurfsplanung in -facher Ausfertigung
 - Ausführungsplanung in -facher Ausfertigung
 - in -facher Ausfertigung
 - in -facher Ausfertigung
 - in -facher Ausfertigung
- davon je einmal in kopier-/pausfähiger Ausführung.
- Auftragnehmende haben die von ihnen angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfassende", die übrigen Unterlagen als "Verfassende" zu unterzeichnen.
- 4.3.2 Leistungsbeschreibungen in -facher Ausfertigung
- 4.4 Auftraggebenden sind darüber hinaus sämtliche aufgrund dieses Vertrags erstellten Unterlagen in digitaler Form entsprechend der als Anlage beigefügten Vereinbarungen, ZVB und Hinweise zu übergeben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:
- 4.4.1 Pläne und Aufmaßdaten,
- 4.4.2 Leistungsbeschreibungen,
- 4.4.3 Vergabevorschläge.
- 4.5 Terminliche Vorgaben sind in § 7 des Vertrages geregelt. Sie sind verbindlich. Der Auftraggebende sind berechtigt, diese Termine anzupassen oder abzuändern, sofern dies erforderlich wird. Auftragnehmende sind verpflichtet, in diesem Fall die weitere Vertragserfüllung an geänderte Terminen anzupassen.
- 4.6 Alle unter 4.3 und 4.4 genannten Unterlagen sind zeitnah auf dem PlanTeamserver der GMSH einzustellen.

§ 5 Änderungs- und Zusatzleistungen

- 5.1 Auftraggebende sind berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts bzw. der erbrachten und freigegeben Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen.
- 5.2 Auftragnehmende sind verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro der Auftragnehmenden ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.
- 5.3 Die Vergütung richtet sich nach 8.7 dieses Vertrages.

§ 6 Fachlich Beteiligte

- 6.1 Folgende Leistungen werden von Auftraggebenden oder anderen fachlich Beteiligten erbracht:
- von
 - von
 - von

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

- von
- von
- von

§ 7 Termine und Fristen

7.1 Für die nach 3.2 übertragenen Leistungen haben Auftragnehmende folgende verbindliche Vertragstermine einzuhalten:

- .
- .
- .
- .

Weitere Vertragstermine werden mit der Weiterbeauftragung nach 3.3 vereinbart.

7.2 Soweit keine Vertragstermine vereinbart sind, haben Auftragnehmende ihre Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 8 Vergütung*)

8.1 Das Honorar für die Leistungen wird wie folgt ermittelt:

8.1.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 Abs. 1 S.2 Nr.2 und 54 HOAI) der mangelfreien Kostenberechnung nach

- DIN 276-1:2008-12
- DIN 276: 2018-12

Sofern keine Kostenberechnung vorliegt, wird das Honorar auf der Grundlage der mangelfreien Kostenschätzung ermittelt.

8.1.2 Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Abs. 7 HOAI ist bei den anrechenbaren Kosten gemäß 8.1.1 angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen auf der Grundlage der „Berechnungshilfe mitzuverarbeitenden Bausubstanz“ (Anlage) zu ermitteln und in Textform zu vereinbaren.

8.1.3 Nach folgenden Honorarzonen und Zuschlägen:*)

Anlagen- gruppe nach	Anlage	Honorar- zone	Zuschläge in v.H.			Mitzuver-arbei- tende Bausubstanz
			zum Basis- honorarsatz	Um- bau/M oderni- sie- rung	Instand- setzung/ Instand- haltung	Wert in €
1.1.1 (1)	a)					

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

Anlagen- gruppe nach	Anlage	Honorar- zone	Zuschläge in v.H.			Mitzuver-arbei- tende Bausubstanz
			zum Basis- honorarsatz	Um- bau/M oderni- sierung	Instand- setzung/ Instand- haltung	Wert in €

8.1.4 Nach folgender Bewertung der Leistungen:

Leistungen	v.H.-Satz								
	Anlagengruppe(n) nach 1.1.								
	1 (1)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Grundlagenermittlung									
Vorplanung									
Entwurfsplanung									
Genehmigungspla- nung **)									
Ausführungsplanung ***)									
Vorbereitung der Vergabe									
Mitwirkung bei der Vergabe									
Objektüberwachung und Dokumentation									
Objektbetreuung									
Gesamt:									

**) Die Genehmigungsplanung ist mit 2 v.H. berücksichtigt. Soweit die Genehmigungsplanung nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe notwendig ist, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: „Kosten der zu genehmigenden Anlagen zu Gesamtkosten der Anlage“ im Zuge der Honorarabrechnung angepasst.

***) Die Ausführungsplanung wird nach § 55 HOAI mit 22 % bewertet. Soweit das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen und die Prüfung von Montage- und Werkstattplänen in Anlage 1 nicht beauftragt werden, ist eine Honorarreduzierung von jeweils 4 % zu berücksichtigen.

8.1.5 Bei der Technischen Ausrüstung von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung können Abschläge vereinbart werden (§ 56 Abs. 6 HOAI). Das dazu erforderliche Missverhältnis zwischen Aufwand und Honorar wird wie folgt begründet:

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

8.1.6 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 8.1.1 bis 8.1.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:

Anlage/Anlagengruppe	zuzüglich (+)/abzüglich (-) v.H.
	>> %
	>> %
	>> %

8.1.7 [Weitere Vergütungsregelungen, z.B. Wiederholungen,]

8.2 Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß 4.1.1 oder 4.1.2 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von v.H. des Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch v.H. des Brutto-Honorars der Auftragnehmenden nach 8.1. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn Auftragnehmende die Überschreitung nicht zu vertreten haben. Etwaige Schadenersatzansprüche der Auftraggebenden wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß 4.1.1 oder 4.1.2 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

8.3 Die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 HOAI werden wie folgt vergütet:*)

8.3.1	Besondere Leistungen nach der Anlage 1	pauschal €

8.3.2

8.4 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet:*)

8.4.1 Pauschal v.H. des Nettohonorars

Hierin sind auch die Kosten enthalten für:

- Vervielfältigen aller Unterlagen einschließlich der Vervielfältigungen nach 4.3,
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Reisen der Auftragnehmenden und Mitarbeitenden,

8.4.2 Auf Nachweis folgende Kosten:

€.

8.5 Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt, soweit nicht die Leistung einschließlich der Nebenkosten umsatzsteuerbefreit ist.

8.6 Verzögert sich die vereinbarte Bauzeit durch Umstände, die Auftragnehmende nicht zu vertreten haben, wesentlich, so ist für die nachgewiesenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Dies gilt nicht bei einer Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate.

8.7 Ordnen Auftraggebende über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 weitere Leistungen an, die nicht über die v. H.-Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhalten Auftragnehmende unter Zugrundelegung folgender Stundensätze*)

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

- für Auftragnehmende €
- für Mitarbeitende €
- für Beschäftigte (Zeichnungstätigkeiten) oder sonstige Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen €

ein zusätzliches Honorar, wenn vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet wurde. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar in Textform zu vereinbaren.

§ 9

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmenden

- 9.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:
- für Personenschäden 1.500.000,00 €,
 - für sonstige Schäden 250.000,00 €.

§ 10

Fälligkeit der Honorare

- 10.1 Soweit nicht in diesem Vertrag und seinen Anlagen abweichend geregelt, richtet sich die Fälligkeit der Honorare (Abschlags- und Schlusszahlungen) nach § 15 HOAI.
- 10.2 Sobald die vereinbarten Leistungen abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung). Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.
- 10.3 Der Auftragnehmer hat die Schlussrechnung innerhalb von drei Monaten nach der Abnahme bzw. Teilabnahme seiner Leistung einzureichen.

Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 11

Ergänzende Vereinbarungen*)

- 11.1 Auftragnehmende schulden ab dem Abruf der Leistungsphase 8 über § 3.1 hinaus die Fachbauleitung nach § 56 LBO SH in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung und stellt zu diesem Zweck geeignete Fachbauleitende. Die Tätigkeit hat in Abstimmung mit den Bauleitenden zu erfolgen (§ 56 Abs. 2 LBO SH).

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

In Ausübung der Fachbauleitung nach § 56 LBO SH haben Auftragnehmende u.a. auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen oder Unternehmer, zu achten. Insoweit sind – soweit nicht Bauleitende im Sinne von § 56 LBO eingesetzt sind, die die nachfolgende Leistung vorrangig schulden – Auftragnehmende insbesondere dazu verpflichtet, sog. „Erlaubnisscheine“, die von ausführenden Unternehmen vor der Durchführung sog. „Heißarbeiten“ (Schweißen, Schneiden, Auftauen, Trennschleifen, Löten u. dgl.) ausgefüllt vorzulegen sind, auf Einhaltung der Grundsätze des Arbeitsschutzes zu prüfen, ggf. zu vervollständigen und zu unterschreiben. Auftragnehmende sind darüber hinaus verpflichtet, die Einhaltung der Vorgaben in den Erlaubnisscheinen durch die ausführenden Unternehmen zu überwachen

- 11.2 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):*)

Auftragnehmende haben darauf hinzuwirken, dass die vorgenannten verantwortlichen Personen über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden. Der Wechsel einer genannten verantwortlichen Person bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggebenden Stelle dem Grunde und des Inhalts nach. Zu diesem Zweck haben die Auftragnehmenden der Auftraggebenden Stelle einen geplanten Wechsel unverzüglich und unter Benennung der neuen verantwortlichen Person sowie Vorlage sie betreffender aussagefähiger Eignungsnachweise anzuzeigen. Die Auftraggebende Stelle darf die Zustimmung dem Grunde nach nicht verweigern, wenn der Wechsel der verantwortlichen Person aus wichtigem und von den Auftragnehmenden nicht zu vertretendem Grund (z.B. längere Krankheit, wirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses) erforderlich ist. Ungeachtet der Zustimmung dem Grunde nach darf die Auftraggebende Stelle den Einsatz der benannten neuen verantwortlichen Person ablehnen, wenn diese zur Ausführung der Leistung nicht geeignet ist. In diesem Fall sind die Auftragnehmenden verpflichtet, unverzüglich eine neue verantwortliche Person unter Vorlage aussagefähiger Eignungsnachweise zu benennen. Wechseln Auftragnehmende eine der vorgenannten verantwortlichen Personen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggebenden Stelle aus, kann die Auftraggebende Stelle den Auftragnehmenden eine angemessene Frist zum Wiedereinsatz der benannten verantwortlichen Person setzen, verbunden mit der Erklärung, dass sie den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Auftraggebende Stelle den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Dies gilt nicht, wenn die benannte verantwortliche Person aus wichtigem und von den Auftragnehmenden nicht zu vertretendem Grund ausgewechselt wurde und die Auftragnehmenden der Auftraggebenden Stelle die Gründe innerhalb der angemessenen Frist nachweist.

- 11.3 Auftragnehmende verpflichten sich, auf Verlangen der Auftraggebenden rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 abzugeben. Sie sorgen dafür, dass gegebenenfalls auch mit den Leistungen fachlich betraute Beschäftigte gegenüber Auftraggebenden rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

- 11.4 [Weitere Vereinbarungen....]

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot des AN einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

Auftraggebende:

Auftragnehmende:

Kiel, den

Ort

Datum

Ort

Datum

In Vertretung

ppa.

In Vertretung

ppa.

Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem.
§ 126b BGB

Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens,
gem. § 126b BGB